

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 13.08.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 13. August 1924.) 68. Stück.

Inhalt:

- Nr. 132. Gesetz vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897.
- Nr. 133. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1924, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1924, betreffend die Ausdehnung des Vorkaufsrechtes der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 2,5 ha.
- Nr. 135. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbesteuergesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924 / 31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.

Nr. 132.

Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897.

Oldenburg, den 5. August 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 33 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 werden die Worte „mit jährlich 4 Prozent“ gestrichen. Der Artikel erhält folgenden Absatz 2:

Der Zinsfuß beträgt für die Zeit bis zum 1. Dezember 1923 vier vom Hundert jährlich. Für die spätere Zeit wird er vom Ministerium des Innern nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Geldmarkt durch Bekanntmachung im Oldenburgischen Gesetzblatt endgültig festgesetzt. Diese Bestimmung gilt für alle Entschädigungsfälle, in denen und soweit die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme bis zum 20. Juni 1924 nicht erfolgt ist.

Oldenburg, den 5. August 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Middendorf.

Nr. 133.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Oldenburg, den 5. August 1924.

Auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen auf 12 v. H. jährlich für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 1. Mai 1924 und auf 18 v. H. jährlich für die Zeit vom 1. Mai 1924 bis weiter festgesetzt.

Oldenburg, den 5. August 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausdehnung des Vorkaufsrechtes der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 2,5 ha.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juli 1924 zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 hat das Staatsministerium in Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1923 — D. G. Bl. Bd. 41, S. 43 — bestimmt, daß das Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sich auch auf die in ihrem Bezirk gelegenen unkultivierten Grundstücke von 2,5 ha und darüber und Teile von solchen erstreckt.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Staatsministerium.

K. Weber.

Nr. 135.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924 / 31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 1.

Eine Veranlagung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuer-

gesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924 / 31. März 1925 zu entrichtenden Refognition findet vorläufig nicht statt.

§ 2.

Vom 1. April 1924 an sind auf die für das Rechnungsjahr 1924/25 zu entrichtende Refognition von allen refognitionspflichtigen Betrieben ohne Aufforderung Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3.

Die Vorauszahlungen betragen 10 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus refognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Theilen.